

Urkundenbegriff – Besondere Formen der Urkunde		
Beweiszeichen und Kennzeichen	<p>Problemhintergrund:</p> <p>Der Urkundenbegriff erfasst auch Gedankenerklärungen, welche durch Zeichen und Symbole verkörpert sind.</p> <p>→ Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen:</p>	
	Beweiszeichen	
	Kennzeichen	
	<p>Vermitteln über ihr Dasein hinaus eine Gedankenerklärung mit Beweisfunktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfüllen nur Ordnungs- oder Unterscheidungsfunktion oder ▪ dienen der Sicherung oder dem Verschluss
	→ sind Urkunden	→ sind keine Urkunden
	<i>Beispiele:</i>	<i>Beispiele:</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ TÜV-Plakette ▪ Fahrgestellnummer (str.) ▪ Preisschilder ▪ Verschlussplomben <p>wenn letztere (über den Sicherungszweck hinausgehend) z. B. erklären, dass der Inhalt vom Zoll geprüft und freigegeben ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentümerzeichen - Stempel in Büchern - Brandzeichen auf Tieren ▪ Garderobenmarken
Abgrenzung schwierig und problematisch		
Zusammengesetzte Urkunden	<p>Eine verkörperte Gedankenerklärung ist mit einem (räumlich überschaubaren oder nicht räumlich überschaubaren; str.) Bezugsobjekt (untrennbar oder trennbar) fest verbunden.</p>	
	<p>Dabei kann ein Teil oder können beide Teile schon für sich genommen Urkundsqualität haben.</p>	
	<p>Bedeutung:</p> <p>Durch die Verbindung entsteht eine (neue) Beweiseinheit mit eigenständigem Erklärungsinhalt.</p>	

<i>Beispiele:</i>	
Verkörperte Gedankenerklärung	Bezugsobjekt
gestempeltes amtliches Kraftfahrzeug-Kennzeichen	am Kraftfahrzeug
Fahrgestellnummer	am Kraftfahrzeug
Preisschild	an der Ware
Ausweis	mit Lichtbild
Beglaubigungsvermerk	auf einer Fotokopie
<p>Zur räumlichen Überschaubarkeit:</p> <p><i>Fall:</i> Verkehrszeichen mit dem zugeordneten Straßenraum (relevant etwa beim Überkleben des Verkehrszeichens)</p>	
Meinung 1:	Meinung 2:
<p>Räumliche Überschaubarkeit des Bezugsobjekts erforderlich</p> <p>Argument: „keine zwei Kilometer lange Urkunde“</p>	<p>Räumliche Überschaubarkeit des Bezugsobjekts nicht erforderlich</p> <p>Argument: hinreichende Bestimmtheit des Beweisinhalts gegeben (hierzu auch: § 37 VwVfG § 3 OWiG § 49 StVG)</p>

Gesamturkunde	1.	Zusammengefügtsein mehrerer Urkunden		
	2.	in dauerhafter Form		
	3.	besondere Abgeschlossenheits- und Vollständigkeitserklärung		
	4.	Entstehen eines übergeordneten neuen selbstständigen Erklärungs- und Beweisinhalts – gerade infolge der Verbindung		
	5.	Beweisführungsrecht eines jeden Beteiligten		
	<i>Beispiele:</i>			
	Vorliegen einer Gesamturkunde		Nichtvorliegen einer Gesamturkunde	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsbuch ▪ Personalakte 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reisepass mit Visa sowie Ein- und Ausreisestempeln (keine Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der Reisen) 	

Vervielfältigungsstücke	Kriterien der Urkundsqualität	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inwieweit ist ▪ nach dem Willen des Ausstellers und der Verkehrssitte ▪ das Vervielfältigungsstück ▪ dazu geeignet und bestimmt ▪ im Rechtsverkehr ▪ neben die oder an die Stelle der Originalurkunde zu treten und ▪ dieselbe Beweisfunktion zu erfüllen 	
	Einzelne Vervielfältigungsstücke	
	1.	Mehrfachfertigungen
	Stellen diese eine Mehrzahl gleichwertiger Verkörperungen derselben Erklärung dar, liegen Urkunden vor.	
	<i>Beispiel:</i> Durch Computerausdrucke erstellte Speisekarten.	
	2.	Ausfertigungen und Durchschriften
	besitzen grundsätzlich Urkundsqualität	
	<i>Beispiel:</i> Zweitausfertigung eines Abiturzeugnisses	
	3.	Einfache (von Dritten) gefertigte Abschriften zur bloßen Inhaltswiedergabe
sind keine Urkunden		
4.	Beglaubigte Abschriften und Fotokopien	
Der Beglaubigungsvermerk ist zusammen mit dem Vervielfältigungsstück (Bezugsobjekt) eine zusammengesetzte Urkunde		
5.	Telefaxe	
	Konstellation a: Urkundsqualität (+)	Konstellation b Urkundsqualität (-)
	wenn das Telefax geeignet und dazu bestimmt ist, an die Stelle der Originalurkunde zu treten	wenn per Telefax lediglich <i>andere</i> Urkunden übermittelt werden sollen

	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsschluss per Telefax ▪ Rechnungsübersendung per Telefax 	<p><i>Beispiel:</i></p> <p>RA X übersendet RA Y vorab ein Schriftstück per Telefax</p>
6.	Fotokopien	
a)	<p>Die Fotokopie ist bei „durchschnittlicher Aufmerksamkeit“ nicht als solche, sondern als Original erkennbar</p> <p>→ Urkundsqualität gegeben</p>	
b)	<p>Gebrauchmachen von einer unechten Urkunde</p> <p>Es wird von einer unechten oder verfälschten Urkunde mittels Fotokopie Gebrauch gemacht.</p> <p>→ strafbares Gebrauchmachen gegeben</p>	
c)	Fotokopie als solche	
	Die als Fotokopie erkennbare Fotokopie als solche ist nach	
	herrschender Meinung	einer Mindermeinung
	keine Urkunde	eine Urkunde
	<p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fotokopie weist nur auf Original hin ▪ Aussteller des Originals steht nicht als Garant hinter jeder Fotokopie ▪ leichte Fälschbarkeit 	<p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ üblicher Gebrauch im Rechtsverkehr ▪ Behandlung als urschriftersetzende Duplikate ▪ Vermeidung von Strafbarkeitslücken
7.	Kopie- und Bildschirmmanipulationen	
	<p>Es werden manipulierte Kopien oder Computer-Ausdrucke von Schriftstücken erstellt, die es in dieser Form als Vorlage nicht gibt.</p>	
	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fall „Collage“: T legt eine Reihe loser Papierstücke auf den Kopierer und kopiert diese. Das Ergebnis erweckt den Anschein eines guten Zeugnisses. 	

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ T scannt einen Vertrag ein und nimmt auf dem Bildschirm Inhaltsänderungen vor, sodann druckt er den nur auf dem Computer vorhandenen geänderten Vertrag aus; der ursprüngliche Vertrag bleibt unverändert.
		Lösungsmöglichkeiten
	a)	Eindruck einer Originalurkunde
		Erweckt die Kopie bzw. der Ausdruck den Anschein einer Originalurkunde, dann ist Urkundsqualität gegeben
	b)	Gebrauchmachen von einer unechten Urkunde mittels der Fotokopie bzw. des Ausdrucks
		Diese Möglichkeit versagt in Ermangelung eines wirklichen Falsifikats (außerhalb des Computers)
	c)	Fotokopie bzw. Ausdruck als Urkunden
		Wird die Urkundsqualität einer Fotokopie bzw. eines Ausdrucks angenommen, so liegen unechte Urkunden vor.
	d)	Fotokopie bzw. Ausdruck als Nichturkunden
		Wird die Urkundsqualität einer Fotokopie bzw. eines Ausdrucks nicht angenommen, so liegen keine unechten Urkunden vor.